

III Bei Paketen mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegelack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

IV Bei Paketen ohne Werthangabe kann von einem Verschluss mittelst Siegel oder Pfömben abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluss oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluss mittelst eines guten Klebstoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Material hergestellt werden. Auch bei anderen Paketen können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benutzte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluss erzielt wird.

V Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereisten und fest verspundeten Kästern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weiteren Verschlusses durch Siegel oder Pfömben.

VI Ingleichen können gut umhüllte Maschinenteile, größere Waffen und Instrumente, Kartentaschen, Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe u., ohne Siegel- oder Pfömbenverschluss angenommen werden.

VII In den Fällen hingegen, in welchen die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen, ist ein hinreichend sicherer Verschluss anderweitig nicht hergestellt ist, muß auch bei Paketen ohne Werthangabe ein Siegel- oder Pfömbenverschluss stattfinden.

§. 11.

I Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuzconvent versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein.

II Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III Schwerere Geldsendungen sind in Pakete,beutel, Kisten oder Kästen fest zu verpacken.

IV Sendungen bis zum Gewichte von 4 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thaler oder 5000 Gulden und bei baarem Gelde nicht 300 Thaler oder 500 Gulden übersteigt, dürfen in Paketen von starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschürtem Papier eingeliefert werden.

V Bei schwereren Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachleinwand oder Leder bestehen, gut umschürt und vernäht, sowie die Naht hinterrücklich oft versiegelt sein.

VI Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Kästern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf

Verpackung u.
Verschluss der
Sendungen mit
Werthangabe.